



Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (GOG)

Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts zuhanden der Justizprüfungskommission vom 10. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Sitzung der Justizprüfungskommission (JPK) vom 21. März 2024 wurde das Obergericht beauftragt abzuklären, wie der vorgesehene § 37a Abs. 1 GOG¹ (Gemeindeübergreifende Stellvertretung) zu formulieren wäre, wenn die Kompetenz zum Abschluss von Rahmenverträgen – anders als im Bericht und Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023 vorgesehen – der Gemeindeversammlung zugewiesen wird.

Diese Berichterstattung erfolgt im Rahmen des bereits der JPK überwiesenen Geschäfts **Nr. 3580**.

1. Legislative oder Exekutive?

Sobald das revidierte GOG mit den Möglichkeiten einer gemeindeübergreifenden Stellvertretung (§ 37a GOG) und eines Zusammenschlusses (§ 37b GOG) in Kraft ist, wird jede Gemeinde – unabhängig davon, ob sie einen Zusammenschluss plant oder nicht – vernünftigerweise eine oder mehrere Partnergemeinden suchen und mit dieser oder diesen einen Rahmenvertrag über die Stellvertretung (§ 37a GOG) abschliessen. Dabei gilt: Je früher, desto besser. Dieser Rahmenvertrag ist nicht umfangreich und die Wahl der "richtigen" Partnergemeinde nicht schwierig. Folglich handelt es sich um kein bedeutendes Geschäft, zumal die Grundlagen der Organisation vom kantonalen Gesetzgeber vorgegeben sind. Eine Mitbestimmung der Legislative (Gemeindeversammlung oder Grosser Gemeinderat) beim Abschluss von Rahmenverträgen wäre absolut unverhältnismässig. Dies umso mehr, wenn berücksichtigt wird, dass sich allenfalls im Verlauf der Stellvertretungs-Zusammenarbeit herausstellen sollte, dass der Vertrag in gewissen Punkten angepasst werden muss. Müssten diese Anpassungen wiederum zuerst der Legislative unterbreitet werden, manifestierte sich die Unverhältnismässigkeit ein weiteres Mal. Die JPK hat sich jedoch dafür ausgesprochen, diese Kompetenz der Legislative zuzuteilen.

Wenn die JPK an diesem Vorhaben festhält, dann wäre Absatz 1 von § 37a GOG neu wie folgt zu formulieren (die Anpassung weiterer Bestimmungen ist nicht erforderlich; insbesondere sind die Absätze 2 und 3 gemäss Bericht und Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023 – Absatz 3 mit einer marginalen Anpassung – beizubehalten):

§ 37a

1

Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können einen Vertrag (*Rahmenvertrag mit Einsatzverträgen*) über die gemeindeübergreifende Stellvertretung für einzelne Geschäftsfälle oder für eine bestimmte Dauer abschliessen. *Der Abschluss des Rah-*

¹ BGS 161.1

menvertrags fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Grossen Gemeinderats, der Abschluss der Einsatzverträge in die Kompetenz des Gemeinderats oder des Stadtrats.

2

[unverändert gegenüber Bericht und Antrag vom 5. Juni 2023]

3

Die *Einsatzverträge* enthalten den jeweiligen Grund der Stellvertretung.

4

[unverändert gegenüber Bericht und Antrag vom 5. Juni 2023]

2. Antrag

Das Obergericht beantragt, an der Formulierung von § 37a Abs. 1 und 3 GOG gemäss Bericht und Antrag vom 5. Juni 2023 festzuhalten und die Kompetenz zum Abschluss auch von Rahmenverträgen dem Gemeinderat oder Stadtrat einzuräumen.

Der vorliegende Zusatzbericht ist direkt und ausschliesslich an die JPK adressiert. Damit er Eingang in die Gesetzesmaterialien findet, ist er (im vollen Wortlaut) dem noch zu erstellenden Bericht und Antrag der JPK als Anhang anzufügen.

Zug, 10. April 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Marc Siegwart

Die stv. Generalsekretärin: Fabienne Wiget